

Gesellschaftsvertrag

der Freiburger Stadtbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung (FSB)

Präambel

Die Gesellschaft ist ein kommunales Unternehmen, das im Eigentum der Stadt Freiburg i. Br. steht und im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks den Zielen der Stadt Freiburg i. Br. verpflichtet ist. Dies ist neben wirtschaftlichen Zielen vor allem eine am Gemeinwohl und den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientierte Erledigung der der Gesellschaft übertragenen Aufgaben. Die Gesellschaft betätigt sich in diesem Rahmen vor allem in den Bereichen Bauen, Wohnen, Parken, Baden und regionale Entwicklung.

Die Gesellschaft und ihre Organe sind bei der Erledigung ihrer Aufgaben den beteiligungsübergreifenden Zielen der Stadt Freiburg verpflichtet, ~~wie sie in den Beteiligungsberichten vom Dezember 96 und Dezember 98 (s. Anlage 1 als Auszug) niedergelegt sind. Sie verfolgen in allen Geschäftsbereichen der Gesellschaft aktiv~~

- ~~- die Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen~~
- ~~- die Zurverfügungstellung von preiswertem Wohnraum im Stadtgebiet von Freiburg sowie die Wohnversorgung einkommensschwacher Bevölkerungsteile, alleinerziehender Eltern, Arbeitsloser, Obdachloser und Jugendlicher~~
- ~~- die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere durch Schonung natürlicher Ressourcen, Verwendung gesundheitsverträglicher Baumaterialien und Energieeinsparung.~~

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet Freiburger Stadtbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung (FSB).

§ 2 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Freiburg i. Br.

§ 3 Gegenstand

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Gegenstand des Unternehmens sind folgende Aufgaben:

1. Errichtung, Verwaltung und Verwertung von Bauwerken, insbesondere von Wohnungen, sowie die Vornahme und Ausführung aller damit zusammenhängender Geschäfte oder Handlungen.
2. Beteiligung an der Firma Freiburger Kommunalbauten GmbH, die geschäftsführende Gesellschafterin der Freiburger Kommunalbauten GmbH Baugesellschaft & Co. KG ist, sowie Betrieb und Verwaltung der von dieser KG erstellten oder anderer baulicher Anlagen.

3. Geschäftsbesorgungen für die Freiburger Kommunalbauten GmbH Bausellschaft & Co. KG und die Freiburger Kommunalbauten GmbH.
4. Die Gesellschaft fördert und betreibt die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung als Sanierungsträger oder Entwicklungsträger gemäß den maßgeblichen Vorschriften des Baugesetzbuches. Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Gesellschaft insbesondere städtebauliche und strukturverbessernde Maßnahmen vorbereiten, betreuen, durchführen oder die Durchführung dieser Maßnahmen leiten.
5. Beteiligung an der Regio Bäder GmbH.
6. Geschäftsbesorgungen für Betriebe des Bäderwesens

Die Gesellschaft beantragt die Bestätigung als Sanierungsträger und bei Bedarf die Zulassung als Entwicklungsträger.

7. Beteiligung an der Freiburg Stadtimmobilien GmbH & Co. KG.

8. Gesellschafterleistungen für die Freiburger Stadtimmobilien GmbH & Co. KG.

Hierbei kann die Gesellschaft

- im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung, also im Treuhandverhältnis,
- im eigenen Namen und eigener Rechnung, also im Unternehmensverhältnis,

tätig sein. Zum Unternehmensgegenstand gehören sämtliche gesetzlich vorgesehenen Aufgaben eines Sanierungs- und Entwicklungsträgers im Sinne des BauGB sowie die weitere Umsetzung des Zweiten Kapitels des BauGB "Besonderes Städtebaurecht".

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist befugt andere Unternehmen zu erwerben, zu pachten und sich an solchen zu beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft ist örtlich im Gebiet der Stadt Freiburg tätig, im Verflechtungsbereich des Oberzentrums Freiburg im Rahmen von interkommunalen Absprachen; darüber hinaus im Rahmen von interkommunalen Vereinbarungen.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

II. Kapital**§ 5 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 39.083.600,00 Euro (in Worten: neun- und dreißigmillionendreiundachtzigtausendsechshundert Euro).

Die Stadt Freiburg ist Inhaberin aller Stammeinlagen.

III. Geschäftsführung und Vertretung**§ 6 Geschäftsführer**

Die Gesellschaft hat eine-/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Die Geschäftsführer/innen werden durch Gesellschafterbeschluss im Benehmen mit dem Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung der Dienstverträge mit der Geschäftsführung liegt bei der Gesellschafterversammlung.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) der oder die Geschäftsführer/in
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (2) Die Geschäftsführer/innen sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen (§ 9), nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Der Aufsichtsrat kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung beschließen, die auch Abweichungen hiervon vorsehen kann.
- (3) Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss bestimmte Arten von Geschäften festlegen, für welche die Geschäftsführer/innen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss oder Beschluss des Aufsichtsrats bedürfen.

§ 9 Vertretung

- (1) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in und eine/n Prokuristen/in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer/innen durch Beschluss einem/einer Geschäftsführer/in Einzelvertretungsbeauftragnis erteilen.

- (2) Für Geschäfte der Gesellschaft mit oder für die Freiburger Kommunalbauten GmbH oder die Freiburger Kommunalbauten GmbH Baugesellschaft & Co. KG oder die Regio Bäder GmbH oder die Freiburger Stadtimmobilien Verwaltungs GmbHgesellschaft mit beschränkter HaftungGmbH oder die Freiburger Stadtimmobilien GmbH & Co. KG sind die Geschäftsführer/innen und die Prokuristen/Prokuristinnen vom Verbot des Selbstkontrahierens-In-Sich-Geschäfts (§ 181 BGB) befreit.
- (3) Die Geschäftsführung ist zur Vertretung der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften nach Maßgabe dieses Gesellschaftervertrages berechtigt.

IV. **Aufsichtsrat**

§ 10 Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat gem. § 52 GmbH-Gesetz. Die Vorschriften des AktG finden mit Ausnahme der Regelungen in §§ 116, 93 Abs. 1 S.3 AktG gemäß Abs. 4 dieses Paragraphen keine Anwendung.
- (2) Dieser setzt sich aus 21 uneingeschränkt stimmberechtigten Mitgliedern sowie zwei weiteren Mitgliedern nach folgender Maßgabe zusammen:
 - der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Freiburg i. Br.
 - der/die jeweilige Erste Bürgermeister/in der Stadt Freiburg i. Br.
 - 16 Gemeinderäte/innen
 - ein Mitglied des Betriebsrats der Freiburger Stadtbau GmbH
 - ein Mitglied des Betriebsrats der Freiburger Kommunalbauten GmbH Baugesellschaft & Co. KG
 - der/die jeweilige Mieterbeiratsvorsitzende
 - ein Mitglied des Betriebsrats der Regio Bäder GmbH ist beratendes Mitglied des Aufsichtsrats ohne eigenes Stimmrecht mit Ausnahme der Angelegenheiten der Regio Bäder GmbH; für diese ist das Mitglied auch stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft des Betriebsrats der Regio Bäder GmbH erlischt mit Gründung eines Aufsichtsrats in der Regio Bäder GmbH.
 - der/die Baubürgermeister/in ist beratendes Mitglied des Aufsichtsrates ohne eigenes Stimmrecht
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die jeweilige Zeit der Amtsperiode des Gemeinderats bestellt. Dies gilt nicht für den/die Oberbürgermeister/in und die Bürgermeister/innen, die jeweils für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit bestellt sind. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsrats erfolgt eine Neubenennung durch das Entsendeorgan für den Rest der Amtsperiode. Im Übrigen endet das Aufsichtsratsmandat, sobald das Aufsichtsratsmitglied sein Amt im Entsendeorgan verliert.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gemäß § 52 GmbHG i.V.m. §§ 116, 93 Abs. 1 Abs. 3 Aktiengesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Vorsitz im Aufsichtsrat

Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrats ist der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Freiburg i. Br; Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden ist der/die jeweilige Erste Bürger-

meister/in der Stadt Freiburg i. Br. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte für den Fall der Verhinderung des/der Oberbürgermeisters/in und des/der Ersten Bürgermeisters/in eine/n weiteren Stellvertreter/in wählen. Der/die Oberbürgermeister/in kann sich durch eine/n Bürgermeister/in aus der Mitte des Aufsichtsrats im Aufsichtsrat vertreten lassen. Diese Vertretung umfasst auch die selbständige Ausübung des Stimmrechts.

§ 12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats/Ausschüsse

Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben. Er bildet aus seiner Mitte folgende beschließende ständige Ausschüsse:

- Prüfungsausschuss
- Bauausschuss
- Finanz-, Wirtschafts- und Bäderausschuss

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse für besondere, zeitlich beschränkte Aufgaben bilden und deren Befugnisse festlegen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat diesen Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnis übertragen.

Der/die Oberbürgermeister/in kann sich durch eine/n Bürgermeister/in aus der Mitte des Aufsichtsrats in den Ausschüssen des Aufsichtsrats vertreten lassen. Diese Vertretung umfasst auch die selbständige Ausübung des Stimmrechts.

§ 13 Aufsichtsratsitzung, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, soweit es die Geschäfte erfordern oder ein Antrag der Geschäftsführung oder von einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder vorliegt. Die Einberufung erfolgt schriftlich und soll mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung frist- und formlos erfolgen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Vorbereitung der Sitzung des Aufsichtsrats obliegt dem/der Vorsitzenden, der/die sich hierbei der Geschäftsführung bedient.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Sachverständige, Auskunftspersonen und Protokollführer/innen können vom Aufsichtsrat zu seiner Beratung hinzugezogen werden.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in den nach § 13 Abs. 1 einzuberufenden Sitzungen gefasst. Außerhalb von derartigen Sitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche bzw. fernschriftliche, telegraphische oder fernmündliche Erklärungen, per FAX bzw. E-Mail oder mündliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (6) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

§ 14 Niederschrift von Beschlüssen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten; dies gilt auch für Sitzungsniederschriften der Ausschüsse des Aufsichtsrats.

§ 15 Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Anspruch auf eine Vergütung für jede Teilnahme an einer Aufsichtsratsitzung oder einer Sitzung eines Ausschusses des Aufsichtsrats. Die Höhe der Vergütung wird durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.

§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat ferner alle Anlässe vorzuberaten, deren Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Darüber hinaus erteilt er den Prüfungsauftrag an die Abschlussprüfer.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:
 1. Verfügungen oder Belastungen von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat zu bestimmender Wert überschritten wird,
 2. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat zu bestimmender Wert überschritten wird,
 3. Rechtsgeschäfte, sofern die Gesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft zu einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe verpflichtet wird, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat zu bestimmender jährlicher Wert überschritten wird,
 4. Vorlage des Vorschlags für die Ergebnisverwendung und des Entwurfs des Lageberichts an die Gesellschafterversammlung mit der Abgabe einer Empfehlung,
 5. Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen, freiwilligen Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat zu bestimmender Wert überschritten wird,
 6. Vorschlag zur Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss und wesentliche Änderung der Dienstverträge mit Prokuristen/Prokuristinnen,
 7. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit nicht § 18 Abs. 1 Nr. 13 gilt.
- (3) Vorstehende Zustimmungsvorbehalte gelten nicht, soweit die jeweilige Einzelmaßnahme der Durchführung eines Vorhabens dient, dessen Durchführung der Aufsichtsrat insgesamt beschlossen hat.

- (4) Wenn Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbständig handeln. Die getroffene Entscheidung und der Grund der Eilbedürftigkeit sind den Aufsichtsratsmitgliedern baldmöglichst mitzuteilen.

V. Gesellschafterversammlung

§ 17 Gesellschafterversammlung

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische, fernmündliche und mündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes vorschreiben, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 100 EURO eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 18 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. Rechtsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung,
2. der Geschäftsbericht die Festlegung der Zahl der Geschäftsführer/innen, die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie der Abschluss und die wesentliche Änderung der Dienstverträge von Geschäftsführer/innen.
3. die Bestellung des mit der Abschlussprüfung betrauten Wirtschaftsprüfungsbüros (Abschlussprüfer)s.
4. die Entlastung der Geschäftsführer Geschäftsführer/innen und des Aufsichtsrats,
5. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
6. Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, soweit im Einzelfall ein zu bestimmender Wert überschritten wird,
7. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer/innen und Mitglieder des Aufsichtsrats,
8. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,

9. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 10. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 11. die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht und Ergebnisverwendung,
 12. die Änderung des Gesellschaftsvertrags, Abtretung von Geschäftsanteilen, Beitritt neuer Gesellschafter und Auflösung der Gesellschaft,
 13. **Wesentliche-wesentliche** Entscheidungen in der Regio Bäder GmbH, insbesondere diejenigen, die im Gesellschaftsvertrag der Regio Bäder GmbH einer Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Freiburg bedürfen.
- (2) Die Beschlüsse nach § 18 Abs. 1 Nr. 12 und der Beschluss über die Ergebnisverwendung müssen mit 3/4-Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals gefasst werden.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse nach § 18 Abs. 1 Nr. **82, 5 und, 10-7 und-bis** 12 bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Freiburg.

VI. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer/**innen** haben den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, die Prüfungen gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (erweiterte Abschlussprüfung) vorzunehmen.
- (2) Die Geschäftsführer/**innen** haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht, gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen. § 103 Abs. 1 Nr. 5 c) GemO BW findet Anwendung.
- (3) Vom Jahresüberschuss ist mindestens der zehnte Teil solange einer Gewinnrücklage zuzuweisen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes verwendet werden.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Freiburg und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde stehen die Rechte aus § 54 HGrG zu.

-
- (5) Der für die überörtliche Prüfung der Stadt Freiburg zuständigen Prüfungsbehörde steht das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO BW zu. Auch hierzu werden die Rechte nach § 54 HGrG ausdrücklich eingeräumt.
 - (6) Soweit Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen gem. § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO BW neben den Abschlussprüfungen gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 b GemO BW und § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf Antrag des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung beschlossen werden, können diese durch den Abschlussprüfer erfolgen.

§ 21 Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung

Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 a) GemO BW aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus Finanzplan, Erfolgsplan und der Stellenübersicht. § 103 Abs. 1 Nr. 5 c) GemO BW findet Anwendung. Der Wirtschaftsplan ist um eine jährlich fortzuschreibende fünfjährige Finanzplanung zu ergänzen.

VII. Dauer der Gesellschaft, Auflösung

§ 22 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 23 Auflösung der Gesellschaft

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird die durch die Beschlüsse des Aufsichtsrats vom 10.03.1952 und vom 11.06.1980 der bisherigen Siedlungsgesellschaft Freiburg i. Br. GmbH genehmigte Altersversorgung der betroffenen Bediensteten der Gesellschaft durch die Stadt Freiburg übernommen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 Salvatorische Klausel

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des GmbH-Rechts.

Die eventuelle Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen. Sofern eine Neuregelung nicht erfolgen kann, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Anlage 1

.....

Anlage 1

**Auszug aus dem Beteiligungsbericht der Stadt Freiburg im Breisgau 1996 / 1998
jeweils Seite 22**

1.2 Beteiligungsübergreifende Ziele

**Über die beteiligungsbezogenen Ziele hinaus sollen die Beteiligungen im Interesse
der Stadt Freiburg i. Br. bei der Verwirklichung folgender allgemeiner Ziele wie zum
Beispiel bei der**

- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen;**
- Verbesserung der öffentlichen Rahmenbedingungen und Unterstützung der struk-
turpolitischen Ziele der Stadt, vor allem Daseinsvorsorge (Stadtwerke) und Woh-
nungsbau (Stadtbau);**
- Förderung des Umweltschutzes (z. B. Schonung der Wasserressourcen, Abfallver-
meidung und der Energieeinsparung);**
- Unterstützung der sozialen und kulturellen Aufgaben der Stadt Freiburg i. Br.
tätig werden.**